



S a t z u n g

der

Schützengesellschaft

Groß-Buchholz von 1879 e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Schützengesellschaft Groß-Buchholz von 1879 e.V.“.

- 1.1. Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
 - 1.2. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter der Nr. VR 3195 eingetragen.
 - 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
 - 1.4. Der Verein führt ein Wappen und ein Emblem (s.U.), dessen Verwendung nur mit Zustimmung der Vorsitzenden zulässig ist.
-
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 1.6. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e. V. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Hannover e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.
 - 1.7. Zur Förderung seines Vereinszwecks kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen.
 - 1.8. Alle Ämter im Verein können - unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen – von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

§2

Vereinszweck

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportschießens als Amateursport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, des Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. und anderer Verbände. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die Gewinnung der Einwohner des Heimatgebiets für das Sportschießen mit erlaubten Sportgeräten,
 - 2.2. die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens,
 - 2.3. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen,
 - 2.4. die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und Sportschützinnen sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins,
 - 2.5. durch Organisation von oder Teilnahme an Wettkämpfen und Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen
 - 2.6. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze

3. Der Verein ist selbstlos tätig.
 - 3.1. Er ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
 - 3.2. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
 - 3.3. Im Verein ist jede Form militärischer oder vormilitärischer Ausbildung ausgeschlossen.
 - 3.4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 - 3.5. Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
 - 3.6. Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz nachgewiesener Auslagen verlangen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - in der jeweils gültigen Fassung.
 - 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem eventuellen Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 4.4. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. unverzüglich mitzuteilen.
 - 4.5. Mittel der Gesellschaft können gemäß § 63 Nr. 6 AO einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

5. Der Verein besteht aus:
 - 5.1. ordentlichen Mitgliedern,
 - 5.1.1. natürlichen volljährigen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Vereinszweck verbunden sind.
 - 5.2. jugendlichen Mitgliedern.
 - 5.2.1. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 5.2.2. Erziehungsberechtigte müssen zugleich bestätigen, dass sie damit einverstanden sind, dass der Minderjährige an Wettkämpfen teilnimmt und ihre Genehmigung zum Schießen mit Luftdruck- und Feuerwaffen geben.
(Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten)

- 5.3. fördernden Mitgliedern.
- 5.3.1. natürlichen volljährigen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Vereinszweck verbunden sind.
- 5.3.2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Verein durch Geldleistungen fördern. Darüber hinaus haben sie im Verein keine Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist befugt, fördernden Mitgliedern durch schriftlichen Vertrag eingeschränkte Besuchs- und Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder haben im Verein alle Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 5.4.1. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht in die Ämter des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie des ersten oder zweiten Schatzmeisters gewählt werden.
- 5.5. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.
- 5.6. Für die 25-jährige Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird das betreffende Mitglied mit der silbernen Vereinsnadel ausgezeichnet. Ist ein Schütze 40 Jahre Mitglied in der Gesellschaft, oder ist er zum Ehrenmitglied ernannt worden, wird er mit der goldenen Vereinsnadel geehrt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

6. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Jugendliche **unter 18 Jahren** bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten.
- 6.1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
- 6.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft kann Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, sie ist nicht anfechtbar.

- 6.4. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis. Mit der Entgegennahme des Mitgliedsausweises gilt die Zustimmung des Mitglieds zur Speicherung und weiterer Behandlung seiner persönlichen Daten für die Zwecke der Vereinsarbeit als erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 7.1. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in den durch die Satzung festgelegten Fällen durch Streichung von der Mitgliederliste beenden. Diese Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, soweit nicht der Vorstand eine andere Entscheidung trifft.
- 7.3. Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten beifügen.
- 7.4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Geldleistungen bleibt trotz der Streichung von der Mitgliederliste unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat abschließend.
- 7.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder in der Person des Mitgliedes ein anderer die Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 7.6. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
- 7.6.1. eine grobe Verletzung des Ansehens, der Belange oder der Interessen des Vereins sowie wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- 7.6.2. schuldhafte grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand oder Vereinskameradschaft, unehrenhaftes Verhalten in und/oder außerhalb des Vereins, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- 7.6.3. die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds.
- 7.7. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7.8. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat abschließend. Wird der Einspruch vom Ehrenrat zurückgewiesen, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 7.9. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind der Mitgliedsausweis und andere dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich an den Verein zu Händen des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes zurückzugeben.

§ 8

Ruhen der Mitgliedschaft

8. Ruhen der Mitgliedschaft

- 8.1. Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 12 nachzukommen, so kann es einen begründeten Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Nach einer Anhörung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand über den Antrag endgültig.
- 8.2. Bevor der Vorstand dem Antrag stattgibt, muss eine Vereinbarung über die Zahlung von eventuellen Zahlungsrückständen getroffen worden sein.
- 8.3. Bei einem Ruhen der Mitgliedschaft muss ein Mitglied auf seine Rechte gemäß § 9 verzichten und die Pflicht zur Beitragszahlung wird ausgesetzt. Die sonstigen Pflichten gemäß § 10 bleiben bestehen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

9. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an den sportlichen Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereins, die sich aus seinem Zweck (§ 2) ergeben.

Dies gilt grundsätzlich nicht für fördernde Mitglieder.

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an seinen Veranstaltungen.

- 9.1. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Nutzung der Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins.
- 9.2. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie haben passives Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie in die Ämter des Vorstandes erst gewählt werden dürfen, wenn sie dem Verein länger als ein Jahr ununterbrochen angehört haben.
- 9.3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Wahl- und Stimmrecht.
Dies gilt nicht für Versammlungen jugendlicher Mitglieder und Wahlen in der Jugendabteilung.
- 9.4. An den Mitgliederversammlungen können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch die Jugendleitung vertreten.
- 9.5. An den Mitgliederversammlungen können fördernde Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.6. Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechtes ist ausgeschlossen.
- 9.7. Die Mitglieder des Vereins erhalten mit der Beitragszahlung Rechtsschutz im Rahmen der vom Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen, seine Bestrebungen und Interessen nach bestem Können zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
 - 10.1. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Geldleistungen pünktlich zu entrichten. (siehe Beitragsordnung)
 - 10.2. Punkt 10 und 10.1 gilt auch für fördernde Mitglieder.
 - 10.3. Sie sind weiter verpflichtet, die waffenrechtlichen Bestimmungen sowie die vom Deutschen Schützenbund für seine Mitglieder und von den sonstigen Dachverbänden und Vereinen, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist (§ 1.6), in Bezug auf die Ausübung des Sports erlassenen Ordnungen zu befolgen.
 - 10.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Benutzung der Schießstände oder der Sportgeräte die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten. Den Anordnungen des Schießleiters oder der Aufsicht ist Folge zu leisten.
 - 10.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten, die für die Arbeit im Verein benötigt werden, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
 - 10.6. Alle Amtsträger des Vereins sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten und Mitteilungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe bestimmt oder geeignet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.
 - 10.7. Für die Beilegung von Streitigkeiten gelten die folgenden besonderen Regelungen:
 - 10.7.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei bestimmten, in der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 15 Ziffer 8c) aufgeführten Streitigkeiten, die sich aus den vom Deutschen Schützenbund erlassenen Ordnungen (z.B. Sportordnung) ergeben, Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den Rechtsorganen des Deutschen Schützenbundes zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Ehrenrat gemäß der Regelung in der Satzung des Deutschen Schützenbundes anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.
 - 10.7.2. Für alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen oder die in irgendeiner Form mit der Tätigkeit im Verein, mit dem Zweck, mit seinen Bestrebungen oder mit seiner Satzung in Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten über das Ende der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied die Entscheidung der Organe des Vereins nicht akzeptiert. In solchen gerichtlichen Verfahren können nur Verstöße gegen die Satzung vorgebracht werden. Ebenso ausgenommen ist die gerichtliche Geltendmachung ausstehender Geldforderungen (Beiträge, Aufnahmegeld oder Umlagen) des Vereins.
 - 10.7.3. Die abschließende Entscheidung für die Beilegung aller der

ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Streitigkeiten trifft der Ehrenrat.

§ 11

Aufnahmegebühr und Beiträge

11. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 11.1. Alle Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 11.2. Ehrenmitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- 11.3. Einzelheiten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 11.4. Aufnahmegebühr und Beitragszahlungen sind Bringschulden.
- 11.5. Beitragszahlungen sind bar, unbar im Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung vorzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung der Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren oder Überweisung entscheidet der Vorstand.
- 11.6. Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen oder Umlagen entscheidet der Vorstand gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- 11.7. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung zuzüglich aller entstehenden Kosten gerichtlich eingezogen werden.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 12

Organe des Vereins

12. Organe des Vereins sind:
- 12.1. die Mitgliederversammlung,
- 12.2. der Vorstand,
- 12.3. der Ehrenrat.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

13. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

13.1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Zur einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und zwar im ersten Kalendervierteljahr, durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post.

Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

13.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder und ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB anwesend sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

13.3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

13.4. Festsetzung von Umlagen, (Königsgeld für die Königsscheibe und das Festessen)

13.5. Satzungsänderungen

13.5.1. Für eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13.5.2. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

13.6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

13.6.1. In den Jahren mit ungeraden Zahlen sind zu wählen:

13.6.1.1. der 1. Vorsitzende

13.6.1.2. der Schatzmeister

13.6.1.3. der Festleiter

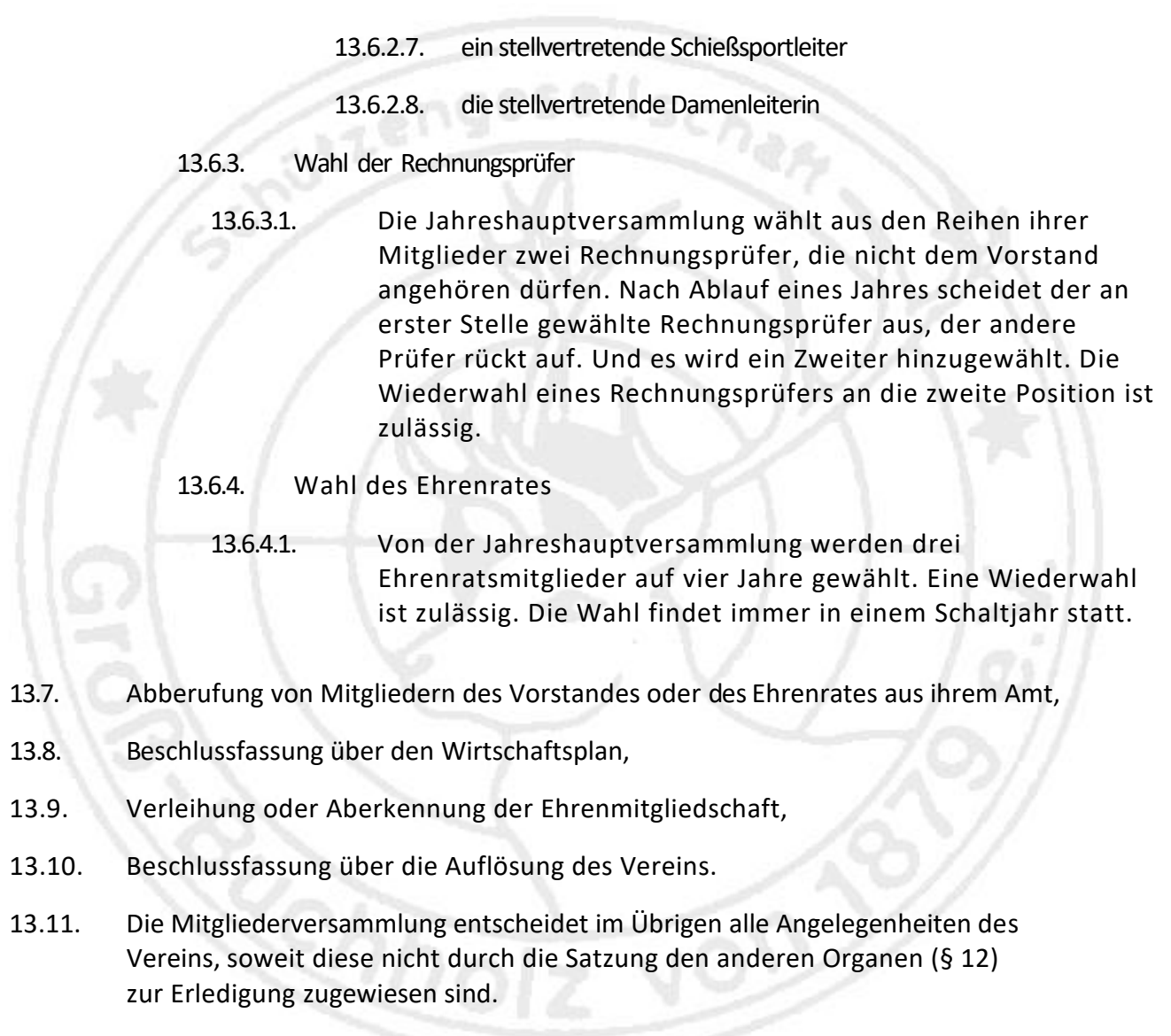
13.6.1.4. die Damenleiterin

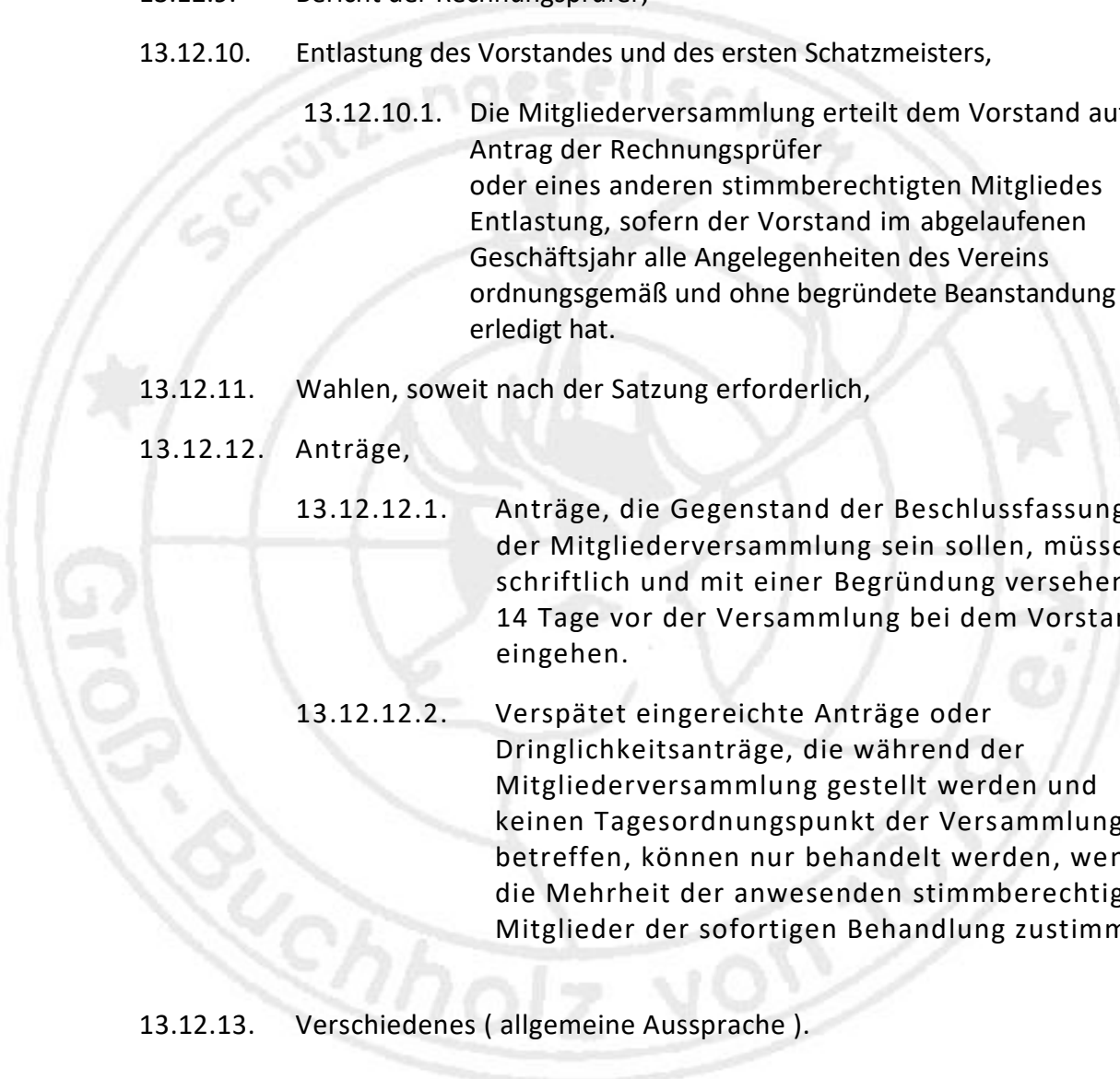
13.6.1.5. der stellvertretende Schriftführer

13.6.1.6. zwei stellvertretende Schießsportleiter

13.6.1.7. der stellvertretende Jugendleiter

13.6.2. In den Jahren mit geraden Zahlen sind zu wählen:

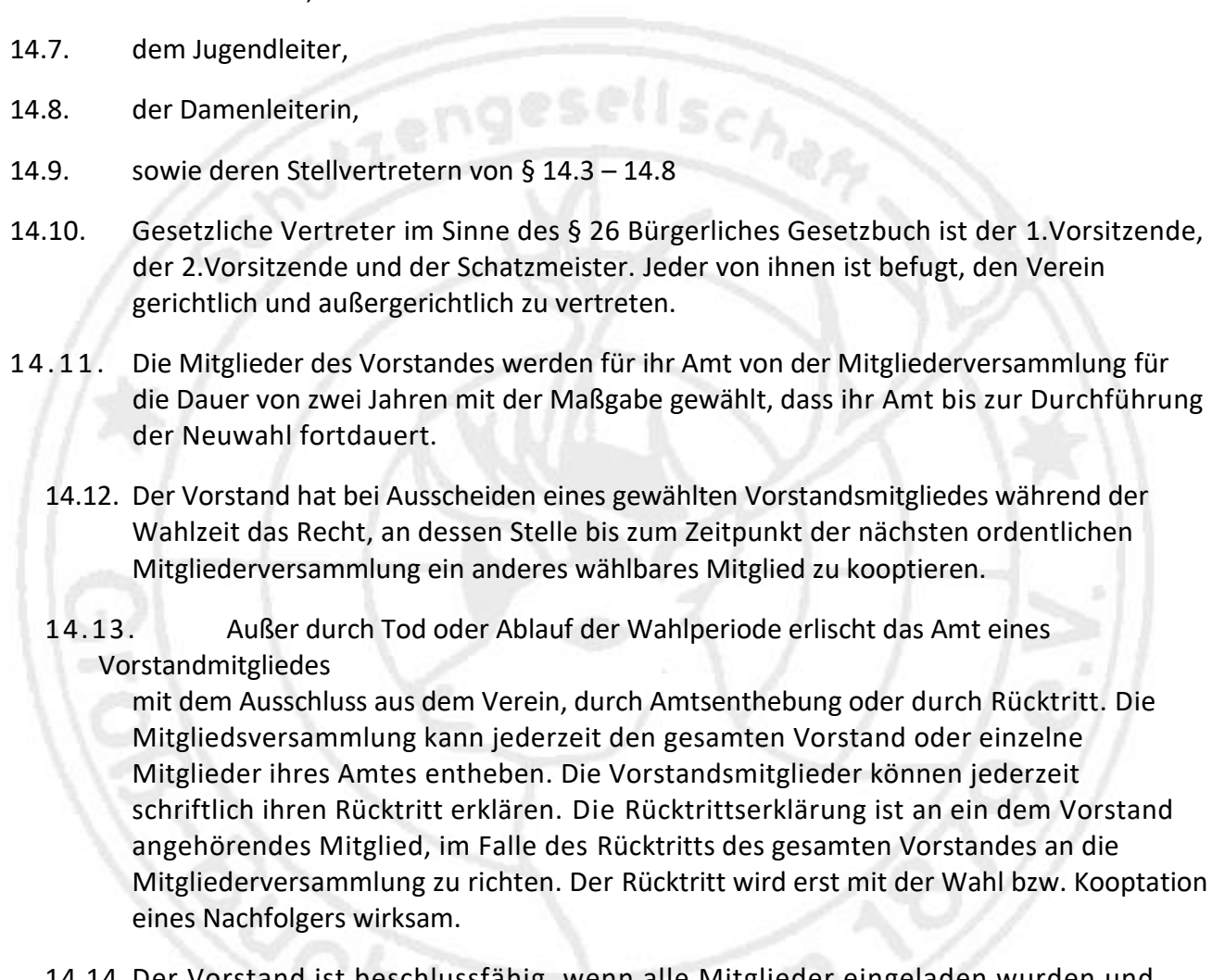
- 
- 13.6.2.1. der 2. Vorsitzende
 - 13.6.2.2. der Schriftführer
 - 13.6.2.3. der Schießsportleiter
 - 13.6.2.4. der Jugendleiter
 - 13.6.2.5. der stellvertretende Schatzmeister
 - 13.6.2.6. der stellvertretender Festleiter
 - 13.6.2.7. ein stellvertretende Schießsportleiter
 - 13.6.2.8. die stellvertretende Damenleiterin
 - 13.6.3. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 13.6.3.1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der an erster Stelle gewählte Rechnungsprüfer aus, der andere Prüfer rückt auf. Und es wird ein Zweiter hinzugewählt. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers an die zweite Position ist zulässig.
 - 13.6.4. Wahl des Ehrenrates
 - 13.6.4.1. Von der Jahreshauptversammlung werden drei Ehrenratsmitglieder auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet immer in einem Schaltjahr statt.
 - 13.7. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrenrates aus ihrem Amt,
 - 13.8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - 13.9. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 13.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 13.11. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung den anderen Organen (§ 12) zur Erledigung zugewiesen sind.
 - 13.12. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss grundsätzlich enthalten:
 - 13.12.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - 13.12.2. Bekanntgabe der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 13.12.3. Bericht des ersten Vorsitzenden,

- 
- 13.12.4. Bericht des ersten Schatzmeisters,
 - 13.12.5. Bericht des ersten Schießsportleiters,
 - 13.12.6. Bericht des Festleiters,
 - 13.12.7. Bericht des Jugendleiters,
 - 13.12.8. Bericht der Damenleiterin,
 - 13.12.9. Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 13.12.10. Entlastung des Vorstandes und des ersten Schatzmeisters,
 - 13.12.10.1. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer oder eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes Entlastung, sofern der Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Angelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß und ohne begründete Beanstandung erledigt hat.
 - 13.12.11. Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich,
 - 13.12.12. Anträge,
 - 13.12.12.1. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen.
 - 13.12.12.2. Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmt.
 - 13.12.13. Verschiedenes (allgemeine Aussprache).

§ 14

Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus:

- 
- 14.1. dem 1. Vorsitzenden,
- 14.2. dem 2. Vorsitzenden,
- 14.3. dem Schriftführer,
- 14.4. dem Schatzmeister,
- 14.5. dem Schießsportleiter,
- 14.6. dem Festleiter,
- 14.7. dem Jugendleiter,
- 14.8. der Damenleiterin,
- 14.9. sowie deren Stellvertretern von § 14.3 – 14.8
- 14.10. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 14.11. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 14.12. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit das Recht, an dessen Stelle bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 14.13. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein dem Vorstand angehörendes Mitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
- 14.14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, durch elektronische Medien, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Für Beschlüsse mit finanzieller oder in anderer Weise erheblicher Auswirkung ist die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.
- 14.15. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 14.16. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder andere sachkundige

Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 15

Aufgabenbereich des Vorstandes

15. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 15.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 15.2. Erstellung des Jahreswirtschaftsplan sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 15.3. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 15.4. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- 15.5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- 15.6. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- 15.7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
- 15.8. Antragstellung an den Ehrenrat zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
- 15.9. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, über Stundung oder ganz oder teilweisen Erlass der Beiträge oder Umlagen. Gleiches gilt in Fällen, in denen aus anderen Gründen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann;
- 15.10. Vornahme von Ehrungen für verdiente Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
- 15.11. Der Vorstand ist berechtigt, erforderlich erscheinende Ausgaben, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind, zu beschließen, wenn der Gesamtbetrag dieser Ausgaben im Haushaltsjahr den Betrag von insgesamt Euro 3.000,-- nicht überschreitet.
- 15.12. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 16

Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

16. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- 16.1. Bei Gefahr im Verzug ist der erste Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig, in Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - 16.1.1. Sollten künftig schnelle Entscheidungen außerhalb von Vorstandssitzungen notwendig sein, können diese in Absprache des Vorstandes per Email getroffen werden.
- 16.2. Im Falle einer Verhinderung wird der erste Vorsitzende grundsätzlich von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 16.3. Der Schriftführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt regelmäßig die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- 16.4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den Verein verantwortlich.
- 16.5. Der Schießsportleiter ist grundsätzlich für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 16.6. Der Festleiter ist grundsätzlich für alle festlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 16.7. Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jugendlichen der Schützengesellschaft verantwortlich. Er führt das Schießen durch und plant die sonstigen Veranstaltungen der Jugend (z.B. Jugendtag, Jugendversammlung o.ä.).
- 16.8. Die Damenleiterin führt die Damenabteilung der Schützengesellschaft. Sie ist für die Aktivitäten (Damenversammlung, Damenfahrten o.ä.) der Damenabteilung verantwortlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

17. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen,
- 17.1. wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - 17.2. die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird,
 - 17.3. der Ehrenrat die Einberufung verlangt,
 - 17.4. drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung die Auflösung des Vereins fordert.
 - 17.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens nach § 17.1 oder § 14.3 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind die Gründe der Einberufung und Anträge, über die entschieden werden soll, anzugeben.
 - 17.6. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 18

Ehrenrat

18. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl findet immer in einem Schaltjahr statt.
- 18.1. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während dieses Zeitraumes kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.
 - 18.2. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens während der vorangegangenen fünf Jahre ununterbrochen angehört haben und über vierzig Jahre alt sind. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
 - 18.3. Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19

Rechnungsprüfer

19. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 19.1. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Wiederwahl von einem Rechnungsprüfer ist unzulässig.
- 19.2. Die Kassenprüfung wird von den beiden gewählten Rechnungsprüfern vorgenommen. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Mitgliederversammlung scheidet jeweils ein Rechnungsprüfer aus dem Amt aus.
- 19.3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins (einschließlich der Bargeldkassen) jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Schatzmeister einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.
- 19.4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird eine ordnungsgemäße Kassenführung festgestellt, dann kann der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters gestellt werden.
- 19.5. Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren. Sie haben das Recht, der Ehrenrat anzurufen.

§ 20

Uniform

20. Die Bestandteile der Uniform werden in einer Kleiderordnung festgelegt. Von der Mitgliederversammlung wird die Kleiderordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 20.1. Die Kleiderordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 20.2. Getragen wird die Uniform bei Ausmärschen, Beteiligungen an Schützenfesten, am Volkstrauertag und bei sonstigen Anlässen nach Vorschrift.

Die Einhaltung der Kleiderordnung wird vom Vorstand überwacht.

§ 21

Datenschutz

21. Zur Erfüllung der Zwecke des Verein und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 21.1. Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- 21.2. Der Verein informiert im Rahmen seiner Pressearbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (Vorname, Name, Geburtsjahrgang/Altersklasse nach der Sportordnung) enthalten. Ebenso werden solche personenbezogene Daten auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
- 21.3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird von dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter die Einwilligung eingeholt, die erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des Vereinszwecks verarbeiten und/oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter – mit der Datenerhebung und ihrer Nutzung in Zusammenhang stehender – Rechte innerhalb oder außerhalb des Vereins, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- 21.4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- 21.5. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- 21.6. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- 21.7. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 21.8. Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vorstandes ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1. Protokollführung:

- 22.1.1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sollen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Protokolle/Niederschriften geführt werden, in denen insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse genau festzuhalten ist.
- 22.1.2. Die Niederschrift wird gültig, wenn keine Anfechtungen der acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung im Vereinslokal bei den Schießabenden oder beim ersten Vorsitzenden ausliegenden/einzusehenden Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, erfolgt ist.
- 22.1.3. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom ersten Schriftführer aufzubewahren.

22.2. Wahlen und Abstimmungen:

- 22.2.1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 22.2.2. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl oder Abstimmung aussprechen.
- 22.2.3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenanteile erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

22.3. Wahlzeit:

- 22.3.1. Für alle Wahlen in Ämter und Funktionen gilt grundsätzlich eine Wahlzeit von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

22.4. Haftung des Vereins

- 22.4.1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sports, der Benutzung der Sporteinrichtungen sowie der Sportgeräte, oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen entstanden sind.
- 22.4.2. Versicherungsschutz besteht über die Mitgliedschaft im Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V.

§ 23

Auflösung des Vereins

23. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung der Schützengesellschaft Groß-Buchholz von 1879 e. V.“ lautet.

- 23.1. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder einen dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 23.2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 23.3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 23.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportschießens und der Jugendarbeit des Schießsportes in Hannover zu verwenden hat.
- 23.5. Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder von Teilen des Vereinsvermögens an die Mitglieder, ist auch im Falle der Auflösung des Vereins, ausgeschlossen.
- 23.6. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

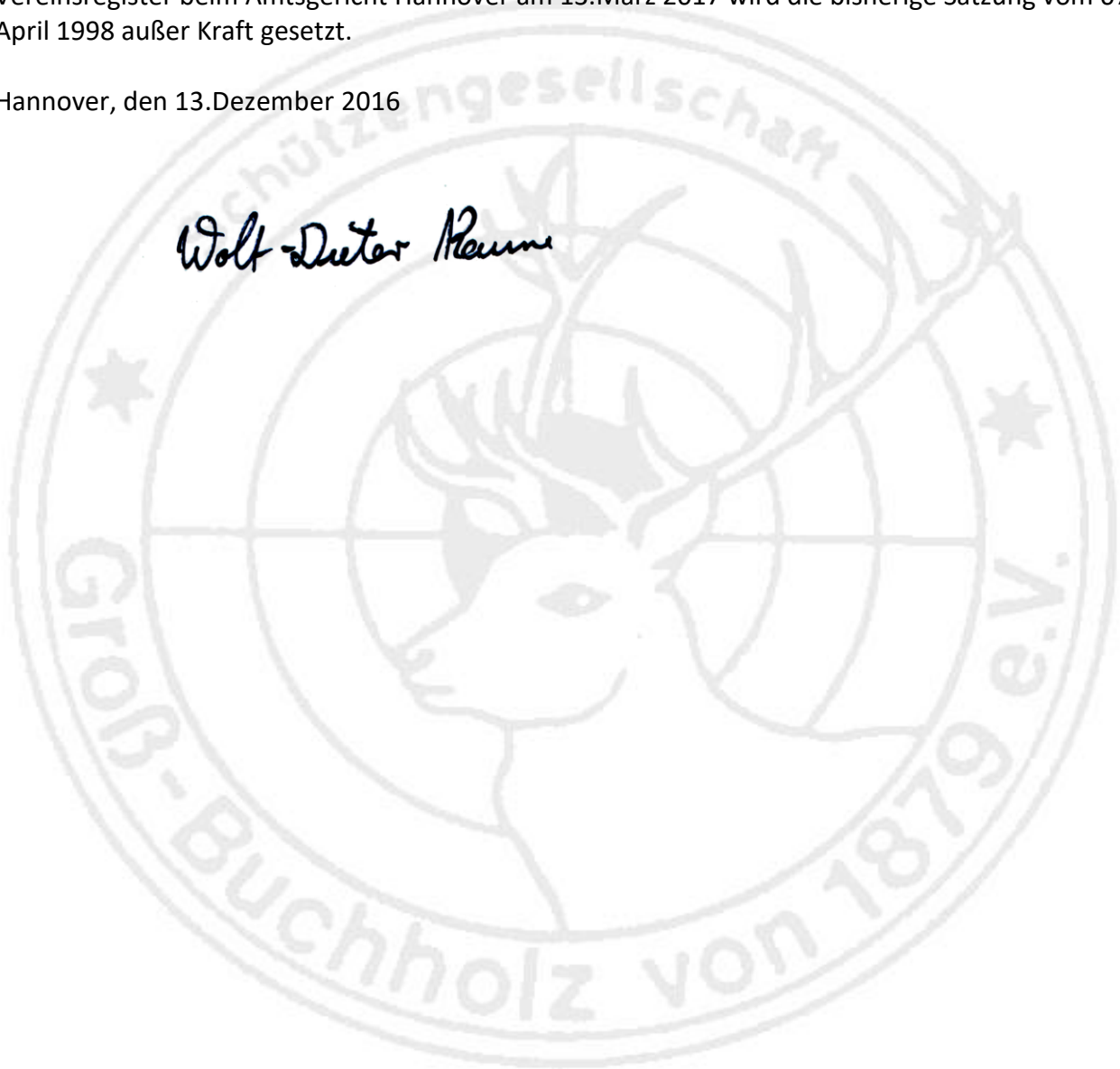
§ 24

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016, mit den Änderungen vom 22. Oktober 2016 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 13. März 2017 wird die bisherige Satzung vom 07. April 1998 außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 13. Dezember 2016

Wolfgang Dietrich



Ordnung des Ehrenrates der Schützengesellschaft Groß-Buchholz von 1879 e.V.

1. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 1.2. Der Ehrenrat trägt höchste Verantwortung. Er stellt die letzte Berufungsinstanz des Vereins dar und hat insoweit auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Beginn der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Verein, Satzungsverstöße geltend gemacht werden. Über das Ergebnis aller vom ihm durchgeführten Verfahren, die unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durchzuführen sind, hat das Ehrenrat dem Vorstand zu berichten.
2. Über alle Sitzungen des Ehrenrates sind von diesem Protokolle zu führen. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ehrenrats aufbewahrt. Die Protokolle sind von den Mitgliedern des Ehrenrats zu unterschreiben.
3. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung über:
 - 3.1. Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit das Interesse des Vereins berührt wird,
 - 3.2. den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - 3.3. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - 3.4. die Aberkennung einer Ehrung. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Ehrenrat kann bei Entscheidungen über Streitigkeiten unter Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen:
 - 4.1. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - 4.2. Erteilung einer Verwarnung oder eines Verweises,
 - 4.3. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung eines Amtes innerhalb des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung mit sofortiger Wirkung ist zulässig. Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
5. Der Ehrenrat wird tätig:
 - 5.1. auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
 - 5.2. auf Beschluss des Vorstandes,
 - 5.3. auf Anrufung der Rechnungsprüfer,
 - 5.4. auf Anrufung eines Antragstellers wegen der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
 - 5.5. bei Streitigkeiten, auf Anrufung einer der streitenden Parteien.

6. Die Anrufung des Ehrenrats muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
7. Das Verfahren des Ehrenrates ist nicht öffentlich.
8. Der Ehrenrat kann auf folgendes erkennen.
 - 8.1. Freispruch
 - 8.2. Verwarnung
 - 8.3. Verweis
 - 8.4. Ausschluss
9. Der Spruch des Ehrenrates ist endgültig. Eine Überprüfung durch ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.
10. Das Verfahren ist kostenlos.
11. Es endet mit einer Entscheidung, die den Beteiligten mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.
12. Im Falle der endgültigen Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden.
13. Der Ehrenrat bestimmt, ob und in welcher Form die getroffene Entscheidung innerhalb des Vereins bekannt gemacht werden soll.
14. Alle Ehrenratsakten müssen mindestens 1 Jahr nach der Verkündung der Entscheidung aufbewahrt werden.
Sofern auf Ausschluss erkannt worden ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre.

Die vorstehende Ordnung des Ehrenrates wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.März 2016 beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am 13.März 2017 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Hannover, den 13.Dezember 2016

Wolfgang Heine

